

ganz übereinstimmenden Aeusserungen einzelner Briefe wegzudeuten. Unter den Gründen, mit denen Grössler¹ seine Annahme zu Gunsten des Jahres 799 bekämpft hat, erscheinen besonders zwei ausschlaggebend. In einem kurz nach der Achener Synode abgefassten Schreiben an Arno erwähnt Alchvin sein jüngst vollendetes Buch gegen Felix, der seine Schrift ihm im vorhergehenden Jahre (d. h. ein Jahr zuvor) zugesandt habe². Dies geschah aber sicher im J. 798, folglich befinden wir uns mit diesem Briefe im J. 799. Wenn man dies Zeugnis beseitigen wollte, so müsste man entweder einen Gedächtnisfehler oder eine grosse Unklarheit des Ausdruckes hinsichtlich der Abfassung der Schrift annehmen. Ferner sagt Alchvin in einem Briefe an Leidrad von Lyon ausdrücklich³, Elipandus, der Gesinnungsgenosse des Felix, habe an diesen zu einer Zeit geschrieben, wo derselbe zwar bereits bekehrt gewesen, jener aber von dieser Bekehrung noch keine Kunde gehabt habe. Da dieser uns bekannte Brief des Elipandus sicher in die zweite Hälfte des Jahres 799 fällt, so folgt daraus das nämliche Jahr für die Achener Synode. Diesen Erwägungen steht freilich die von Sickel betonte Schwierigkeit entgegen, dass in mehreren Briefen Alchvins aus der ersten Hälfte des Jahres 799 (opp. 110 bis 114) nicht die leiseste Erwähnung von einer Reise desselben an den Hof behufs der Widerlegung des Bischofs Felix sich vorfindet, wie man doch bei einem so wichtigen Ereignis billig erwarten müsste.

Unabhängig von diesen Beziehungen liessen sich für die Zeitbestimmung des vorerwähnten Briefes an Arno vielleicht noch einige andere Gesichtspunkte geltend machen. Einerseits wird darin die Ansicht ausgesprochen, dass es, um freie Hand zu haben, nothwendig sei, mit den Sachsen zu einem friedlichen Abschluss zu kommen⁴, ganz ähnlich wie dies mit einer Mahnung zur Milde hinsichtlich der Zehnten Alchvin auch in einem anderen Schreiben vom Mai 799 näher ent-

1) Jahresber. über das Gymn. zu Eisleben 1879, S. 52 ff. 2) Ep. 147, Mon. Alc., p. 560: 'eo libello, quem nuper edidimus contra libellum illius Felicis, quem priore anno nobis direxit' (vgl. p. 358 'Anno priore'). Ueber die Zusendung s. p. 420. 3) Ep. 141, Mon. Alc., p. 542: 'dum eundem Felicem adhuc sui erroris catenis constrictum esse arbitrabatur' (ähnlich in der Schrift gegen Elipandus I, c. 12, Opp. I, 880: 'olim idem Felix . . dum vestri erroris catenis vobiscum colligatus fuit'). 4) Ep. 123, Mon. Alc., p. 498. 5) A. a. O., p. 559: 'Aestimatur itaque, ut cito finiatur causa cum Saxonibus, si tamen in mendaciis veritas inveniri poterit', vgl. p. 465: 'Conponatur pax cum populo nefando, si fieri potest. Relinquantur aliquantulum minae' etc.; p. 483: 'Et utinam, ut quandoque divina gratia vobis concedat libertatem a populo nefando Saxonum'.